



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
BAG SELBSTHILFE
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-0
Fax. 0211/31006-48

Stellungnahme der

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinderung,
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
(BAG SELBSTHILFE)**

zum

**Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kin-
dern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und ihrer Angehörigen begrüßt die BAG SELBSTHILFE die Initiative zur Schaffung eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sehr.

Die in der BAG SELBSTHILFE zusammenarbeitenden Verbände sind sehr froh darüber, dass mit dem KJSG nun die seit langem angekündigte Grundentscheidung für eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe getroffen wurde.

Auch die mit dem Gesetz gewählte Vorgehensweise, den notwendigen Reformprozess in mehreren Stufen zu vollziehen, ist aus Sicht der BAG SELBSTHILFE zu begrüßen.

Allerdings hält es die BAG SELBSTHILFE für geboten, einige Elemente, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf erst für spätere Ausbaustufen vorgesehen sind, bereits jetzt zu implementieren.

Außerdem sollte das Gesetz noch stärker mit den Regelungen der SGB V und IX verzahnt werden.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sehr zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf eine Ausweitung der Beschwerde- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen vorsieht, die diese vom Objekt zum Subjekt der Verfahren machen.

Allerdings sollten die im SGB VIII vorgesehenen Beteiligungsrechte nun auch konsequent den Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Kinder und Jugendlicher mitzuerkannt werden.

Sehr zu begrüßen ist aus Sicht der BAG SELBSTHILFE auch, dass der Gesetzentwurf eine stärkere Einbindung der Akteure im Gesundheitswesen in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz vorsieht.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE kann der Kinderschutz aber nicht allein der tragfähige Kristallisationspunkt für eine stärkere Orientierung der Behandlerinnen und Behandler auf das System der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Im SGB V muss vielmehr eine grundlegende Neuorientierung vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass im Behandlungsgeschehen nicht vor allem mit medizinischer Orientierung agiert wird, sondern dass das gesamte Potential der Kinder- und Jugendhilfe bereits vom Behandler/von der Behandlerin aus gezielt zum Einsatz gebracht wird.

Ebenfalls von der BAG SELBSTHILFE sehr begrüßt werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, die auf eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen abzielen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen.

Im Einzelnen ist zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Folgendes auszuführen:

I.

Seitens der BAG SELBSTHILFE wird es sehr begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Grundentscheidung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe getroffen wurde.

- 1) Es ist zu begrüßen, dass in § 1 Abs. 3 SGB VIII auf den Begriff der Teilhabe aus § 113 Abs. 1 Satz 3 SGB IX Bezug genommen wird, um auf die inklusive Grundausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sollte dies allerdings noch anschaulicher erfolgen, bspw. durch Übernahme der Formulierungen in § 1 Satz 1 SGB IX. Ferner sollte die Definition von § 2 SGB IX auch im SGB VIII aufgegriffen werden, um im SGB VIII auch den präventiven Aspekt der Unterstützung der Teilhabe aufzugreifen. Auch in § 35 a SGB VIII fehlt diese Begriffsdefinition.

In § 4 a SGB VIII sollte nun die Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Angehörigen explizit mit aufgenommen werden, da auch dies Bestandteil der inklusiven Grundausrichtung des SGB VIII sein sollte.

- 2) Zu begrüßen ist aus Sicht der BAG SELBSTHILFE, dass die Grundausrichtung der Erziehung nach § 9 SGB VIII nun explizit auch auf die gleichberechtigte Teilhabe von Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sowie auf den Abbau von Barrieren ausgerichtet ist. Dies sollte allerdings auch in der Überschrift der Norm aufgeführt werden.
- 3) Ebenfalls zu begrüßen ist, dass § 10 Abs. 4 das Verhältnis der Regelungen des SGB IX und des SGB VIII klarstellt.

II.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Vorgehensweise, die Reform der Kinder- und Jugendhilfe in ein inklusives Unterstützungssystem umzuwandeln in mehreren Stufen umzusetzen, wird seitens der BAG SELBSTHILFE sehr begrüßt.

Allerdings sollten einige Bausteine, die erst für spätere Ausbaustufen angedacht sind, nun bereits unmittelbar angegangen werden:

- 1) Ist der Abbau von Barrieren Teil der Grundausrichtung der Erziehung nach § 9 Nr. 4

SGB VIII, dann ist auch die Kinder- und Jugendhilfe selbst verpflichtet, ihre Angebote und Unterstützungsleistungen in barrierefreier Form anzubieten.

Die BAG SELBSTHILFE vermisst daher im Gesetzentwurf konkrete Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit, die selbstverständlich schon zu Beginn des Reformprozesses angegangen werden müssten.

Soweit in § 11 SGB VIII angeführt wird, dass Angebote „zugänglich“ sein „sollen“, zeigt dies, dass die Anforderungen für eine selbstbestimmte Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen offensichtlich noch nicht anerkannt wurden. Hier muss der Gesetzentwurf dringend nachgearbeitet werden.

- 2) Entsprechendes gilt für die Vorbereitung der inklusiven Lösung durch Schulung der in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen zu den besonderen Unterstützungsbedarfen für Kinder und Jugendliche mit spezifischen Beeinträchtigungen.

Auch dieser Reformschritt muss bereits zu Beginn des Reformprozesses angegangen werden. Auch insofern muss der Gesetzentwurf nachgebessert werden. Es sollte insbesondere an die Schulungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des BTHG implementiert wurden, unmittelbar angeknüpft werden.

Die inklusive Lösung wird dann eine Mogelpackung, wenn sich nur einige wenige Personen in den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe mit den besonderen

Belangen von Kinder- und Jugendlichen mit Behinderung auskennen, während alle übrigen Mitarbeitenden an den Belangen dieser Personengruppe vorbeiplanen und -arbeiten.

- 3) Spiegelbildlich dazu muss auch der in § 10 b SGB VIII vorgesehene Verfahrenslotse auch bereits zu Beginn des Reformprozesses und nicht erst ab dem Jahr 2024 implementiert werden.

Allerdings muss klargestellt werden, dass das Angebot des Verfahrenslotsen nicht die Beratung nach § 10 a SGB VIII ersetzt, sondern diese nur ergänzt.

Gerade bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen muss sichergestellt werden, dass nicht Paternalismus, sondern Selbstbestimmung Grundlage der Leistungsgewährung in der Kinder- und Jugendhilfe ist.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass in § 10 b SGB VIII noch konkretisiert werden muss, an wen der Verfahrenslotse seine Berichte zu richten hat. Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE muss dies in erster Linie der Betroffene und seine Angehörigen und in zweiter Linie dann der Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein. Leistungserbringer sollen hingegen nicht Adressaten der Berichte sein, da dies das Vertrauensverhältnis zum Verfahrenslotsen zerstören würde.

- 4) Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE muss das Beratungsangebot nach § 10 a SGB VIII von Anfang an barrierefrei ausgestaltet sein, und auch zugehende Beratungsformen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Angehörigen müssen explizit eingeschlossen werden. Des Weiteren fehlt im Gesetzentwurf eine Bezugnahme auf die Beratungsstellen nach § 32 SGB IX (EUTB).
- 5) Soweit in § 4 a SGB VIII die Förderung der Selbsthilfe angesprochen wird, ist seitens der BAG SELBSTHILFE darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 28 SGB IX bereits die Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung aufruft. Anders als bei § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI und § 20 h SGB V fehlt bislang im SGB VIII aber eine entsprechende Fördervorschrift. Diese sollte bereits in der ersten Stufe des Reformprozesses mit aufgenommen werden.

- 6) Entsprechendes gilt für die Aufnahme der Beteiligungsrechte für die Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen in den Gremien nach §§ 50, 71, 78 und 83 SGB VIII.

Die Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe als inklusives Unterstützungssystem muss sich in der Gremienarbeit niederschlagen.

Hier sollte aus Sicht der BAG SELBSTHILFE frühzeitig, d.h. schon in der ersten Stufe des Reformprozesses, begonnen werden.

III.

Mit Blick auf die Hinzunahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bzw. Eltern mit Behinderungen sind im Gesetzentwurf noch einige Ergänzungen im Detail erforderlich:

- 1) § 16 SGB VIII sollte die begleitete Elternschaft sowie entsprechende niederschwellige Unterstützungsleistungen mit aufgenommen werden.
- 2) In § 19 SGB VIII sollte explizit mit aufgenommen werden, dass bei der Betreuung in gemeinsamen Wohnformen die Belange von Eltern mit Behinderung sowie von deren Kindern mitberücksichtigt werden müssen.
- 3) In § 28 SGB VIII muss explizit mit aufgenommen werden, dass die Erziehungsberatungsstellen auch die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie Eltern mit Behinderungen mit in den Blick zunehmen haben.
- 4) § 28 a SGB VIII darf sich nicht nur auf Kinder beziehen, sondern muss sich auch auf Jugendliche beziehen.
- 5) In § 35 a SGB VIII muss nun explizit die Definition der Behinderung aus § 1 SGB IX mit aufgenommen werden.
- 6) In § 36 b Abs. 3 Satz 3 SGB VIII muss die Formulierung „unter Beteiligung des Leistungsberechtigten und seiner Eltern“ eingefügt werden.

Dies ist schon allein dem personenzentrierten Ansatz der SGB VIII und IX geschuldet und daher aus Sicht der BAG SELBSTHILFE eine Selbstverständlichkeit.

- 7) Dringender Klärungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Frage, wie die mit dem GKV-IPREG in das SGB V eingefügten Regelungen mit den Vorgaben des SGB VIII abgestimmt werden sollen. Insofern vermisst die BAG SELBSTHILFE Ausführungen zu den Intensivpflege-WGs sowie zur Situation intensivpflegepflichtiger Kinder und Jugendlicher.

IV

Sehr zu begrüßen ist aus Sicht der BAG SELBSTHILFE, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine stärkere Einbindung der Akteure des Gesundheitswesens in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz vorsieht.

Zu begrüßen ist insbesondere, dass Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe künftig vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erhalten sollen.

Obwohl auch die BAG SELBSTHILFE es begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Versuch unternommen wird, Unklarheiten hinsichtlich der Frage der Berufsgeheimnisse bei Meldungen an die Jugendämter zu regeln, hält die BAG SELBSTHILFE einen grundlegenden Ansatz für erforderlich:

Das Selbstverständnis der meisten Ärztinnen und Ärzte sowie der meisten Angehörigen anderer Heilberufe ist zumeist stark von der medizinischen Perspektive geprägt. Die Angebote und Unterstützungspotentiale der Kinder und Jugendlichen werden entweder gar nicht überblickt oder aber als systemfremd nicht angesteuert.

Dies gilt für die Thematik des Kinderschutzes genauso wie für die Themen, die von der Empfängnisverhütung über die Pränataldiagnostik bis hin zur familienorientierten Rehabilitation reichen.

Daher bedarf es ähnlich einer zentralen Norm im SGB V, die den Behandlern gezielt die Scharnierfunktion zu den Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zuweist. Dies könnte in § 28 SGB V verankert werden.

In den Vorschriften sowie § 26 (Gesundheitsuntersuchungen für Kinder- und Jugendliche), § 27 a (künstliche Befruchtung), § 38 (Haushaltshilfe), § 41 (Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter) könnte dies dann jeweils aufgegriffen werden.

Erst durch eine solche materiell-rechtliche Verankerung würden die im Gesetzentwurf nun in § 73 c SGB V vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz einen konkreten Inhalt erlangen.

Ferner sollten Weiterbildungsvorgaben insbesondere für Kinder- und Jugendärzte mit in das SGB V aufgenommen werden. Ähnlich wie bei der Rehabilitationsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses konnte auch eine Kinder- und Jugendhilfe-Kooperationsrichtlinie im SGB V vorgesehen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Behandlern und Jugendämtern wäre im Rahmen eines solchen Gesamtkonzepts nicht auf die Situation der Feststellung von Kindeswohlgefährdungen bei Gesundheitsuntersuchungen verengt, sondern wesentlich breiter aufgestellt.

V.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE wird es im Übrigen begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Maßnahmen vorgesehen werden, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe leben, zu stärken.

Düsseldorf, 26.10.2020